

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: GG Art. 85, 90; Allgemeines Kriegsfolgengesetz (AKG) §§ 1, 4 Abs. 1 Ziff. 1, §§ 5, 25; RegelungsgG §§ 63, 77 Abs. 1; ZPO § 317 Abs. 3, §§ 552, 556; Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 5 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 2.

Leitsätze:

- 1) Die Anschlußrevision ist als eine selbständige Revision zu behandeln, sofern sie zugleich deren Voraussetzungen entspricht. Daher ist die Revisionsfrist gewahrt, wenn die Anschlußrevision zwar nicht innerhalb der für den Revisionskläger laufenden Revisionsbegründungsfrist, aber noch innerhalb der für eine selbständige Revision des Revisionsbeklagten laufenden Revisionsfrist eingelegt wird.
- 2) Die Zustellung einer nicht mit der Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle versehenen Urteilsausfertigung ist unwirksam und kann die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf setzen.
- 3) Die Bundesauftragsverwaltung im Sinne des Art. 85 GG ist echte Landesverwaltung. Die Länder und die im gegebenen Falle etwa zuständigen Selbstverwaltungskörper der Länder sind, auch soweit sie die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes ausführen, keine Organe des Bundes.
- 4) Die Verwaltungsaufgaben des ehemaligen Unternehmens Reichsautobahnen sind auf die Länder oder die landesrechtlich zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften übergegangen. Daher sind Ansprüche gegen das Unternehmen Reichsautobahnen, die nach dem 31. Juli 1945 durch Rechtsgeschäft begründet worden sind (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 AKG), gemäß § 25 Abs. 2 Ziff. 2 AKG nicht vom Bund, sondern von den Ländern oder deren Selbstverwaltungskörperschaften zu erfüllen.
- 5) Der Anspruch auf Dienstbezüge ist nicht schon dann nach dem 31. Juli 1945 durch Rechtsgeschäft im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 AKG begründet worden, wenn das Arbeitsverhältnis bereits vor diesem Stichtag bestand und durch späteres Rechtsgeschäft lediglich das Ruhen der Arbeitspflicht und eine Kürzung der Dienstbezüge vereinbart worden sind. Auch ein nach dem 31. Juli 1945 ergangenes rechtskräftiges Urteil über einen seinem Wesen nach bis zu diesem Zeitpunkt begründeten Anspruch bewirkt nicht, daß der Anspruch unter § 4 Abs. 1 Ziff. 1 AKG fällt.
- 6) Das AKG ist keine lex specialis gegenüber dem Regelungsgesetz. Beide Gesetze enthalten vielmehr jeweils Regelungen der von ihnen erfaßten Teil-Schadensbereiche. Für Ansprüche der unter Art. 131 GG fallenden Personen aus ihrem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis gilt ausschließlich das Regelungsgesetz.



- 2 -

- 7) Das Regelungsgesetz hat ein zu der von diesem Gesetz geregelten Materie vorher ergangenes rechtskräftiges Urteil obsolet gemacht, das selbst nicht zur Durchführung gekommen ist.

Aktenzeichen: 2 AZR 365/61

Urteil des BAG vom 29. März 1962

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 365/61

Sa 400/60 Düsseldorf

erkündet
n 29. März 1962

ez. Damm,
ngestellte
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Krebs und Dr. Hautmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 4. Kammer, vom 26. Mai 1961 - 4 Sa 400/60 - unter entsprechender Abänderung auch des Urteils des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. Juni 1960 - 4 Ca 173/60 - insoweit aufgehoben, als der Klage stattgegeben und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden worden ist.

Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.
Die Revision des Klägers wird zurückgewiesen.
Die Kosten des gesamten Rechtsstreits trägt der Kläger.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger stand seit 1915 im Staatsdienst. Am 1. Januar 1935 wurde er als Vermessungstechniker bei der Obersten Bauleitung K des Unternehmens Reichsautobahnen eingestellt. Sein Bruttolohn betrug bis zum 31. Mai 1946 474,70 RM.

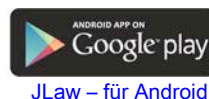
Mit Schreiben vom 15. Mai 1946 kündigte das "Straßenbauamt K 2 (Autobahnen)" das Dienstverhältnis des Klägers zum Zwecke der Änderung des Arbeitsvertrages mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung zur Arbeitsleistung ruhen und der Kläger ab 1. Juni 1946 nur noch die Hälfte der Höchstbezüge seiner Gruppe erhalten sollte. Ergänzend wies dieselbe Stelle den Kläger mit Schreiben vom 20. Mai 1946 darauf hin, daß er sich bei Anfall größerer Fortschreibungsarbeiten zu ihrer Verfügung halten müsse. Unter dem 8. Juli 1946 teilte ihm die "Abwicklungsstelle - Reichsautobahnen, Oberste Bauleitung K " mit, nachdem die Verwaltung der Reichsautobahnenorganisation mit Wirkung vom 1. April 1946 auf Befehl der Militärregierung aufgelöst worden wäre, seien alle Dienstverhältnisse erloschen, sofern die Bediensteten nicht auf Grund einer neuen Einberufung zu anderen Anstellungsbedingungen in den Dienst der rheinischen Provinzialverwaltung übernommen würden; es bestehe daher keine Möglichkeit mehr, dem Kläger weiter Bezüge nach der im Schreiben vom 15. Mai 1946 getroffenen Regelung zu zahlen. Die Dienststelle erklärte sich jedoch bereit, noch bis zum Ende des Jahres 1946 die Zahlung der laufenden Dienstbezüge fortzusetzen. Dieselbe Stelle kündigte mit Schreiben vom 30. August 1946 schließlich das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 31. März 1947 und begründete diese Kündigung mit der durch die Auflösung der Autobahnenorganisation notwendig gewordenen erheblichen Verminderung des Personalbestandes.

Der Kläger erhielt die Hälfte seiner Dienstbezüge in Höhe von monatlich 237,35 RM nur bis einschließlich Juli 1946. Am 15. Juli 1947 erstritt er ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts K gegen das Unternehmen Reichsautobahnen,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

wodurch dieses verurteilt wurde, dem Kläger die Hälfte seiner Dienstbezüge für sieben Monate weiterzuzahlen, und worin ferner die Verpflichtung des Unternehmens Reichsautobahnen zur Zahlung von Wartegeld an den Kläger festgestellt wurde. Das Urteil konnte jedoch nicht vollstreckt werden.

Nach jahrelangen Bemühungen gelang es dem Kläger, als zum Personenkreis des Regelungsgesetzes zu Art. 131 GG gehörend anerkannt zu werden. Er wurde am 21. Januar 1957 beim Autobahnneubauamt in K - einer Dienststelle des Landschaftsverbandes Rheinland des Landes Nordrhein-Westfalen - eingestellt. Für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 20. Januar 1957 erhielt er nach dem Gesetz zu Art. 131 GG Übergangsbezüge.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747) Nachzahlung seines Gehalts in Höhe von monatlich 237,35 RM bzw., ab dem Zeitpunkt der Währungsreform, in Höhe von monatlich 237,35 DM, und zwar für die Zeit vom 1. September 1946 bis 31. März 1951, insgesamt 8.354,72 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1951. Dieser Gehaltsanspruch sei nach dem 31. Juli 1945 durch ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 AKG gegen das Unternehmen Reichsautobahnen begründet worden. Denn durch die am 15. Mai 1946 vom Straßenbauamt K 2 (Autobahnen) ausgesprochene Änderungskündigung sei ein neuer Arbeitsvertrag zustande gekommen, auf dem der geltend gemachte Gehaltsanspruch beruhe. Das Regelungsgesetz schließe den Anspruch nicht aus, da der Kläger aus tariflichen Gründen, nämlich durch Kündigung vom 30. August 1946 gemäß § 16 TO.A, aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sei und deshalb vom Regelungsgesetz nicht betroffen werde. Die Kündigung selbst sei nicht durch einen wichtigen Grund im Sinne des § 16 TO.A gerechtfertigt gewesen und daher unwirksam.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie sei für den Klageanspruch nicht passiv legitimiert. Anspruchsschuldner sei vielmehr gemäß § 25 Abs. 2 Ziff. 2 AKG der Landschaftsverband Rheinland des Landes Nordrhein-Westfalen. Im übrigen fehle es auch an den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 AKG, weil durch die Kündigungserklärungen des Straßenbauamtes K 2 (Autobahnen) vom 15. und 20. Mai 1946 ein rechtsgeschäftlicher Anspruch nicht begründet worden sei. Auf jeden Fall werde der Anspruch aber durch § 77 Abs. 1 Regelungsgesetz ausgeschlossen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfange stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie mit Ausnahme eines Betrages von 166,15 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1951 abgewiesen. Es hat die Passivlegitimation der Beklagten und sodann auch die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 AKG, den es als eine Sonderregelung gegenüber § 77 Abs. 1 Regelungsgesetz angesehen hat, bejaht, aber die von der "Abwicklungsstelle - Reichsautobahnen, Oberste Bauleitung K 2" zum 31. März 1947 ausgesprochene Kündigung für wirksam erachtet und dem Kläger daher nur bis zu diesem Zeitpunkt einen Gehaltsanspruch zuerkannt.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt, mit der sie ihre Anträge weiter verfolgen.

Entscheidungsgründe

A) Die vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revisionen beider Parteien sind in rechter Form und Frist eingelegt und begründet worden. Die als selbständige Anschlußrevision bezeichnete Revision der Beklagten ist zwar entgegen der Vorschrift des § 556 Abs. 1 ZPO nicht innerhalb der für den Kläger bis zum 15. September 1961 laufenden Revisionsbegründungsfrist, sondern erst am 4. Oktober 1961 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen. Das ist aber unschädlich. Denn die Anschlußrevision muß als selbständige Revision behandelt

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

werden, sofern sie zugleich deren Erfordernissen genügt (Stein-Jonas-Schönke, Kommentar zur ZPO, 18. Aufl., Anm. I 4 zu § 556; Wieczorek, Kommentar zur ZPO, Anm. B I a zu § 556). Dies ergibt sich aus §§ 557 Abs. 2 Satz 3, 522 Abs. 2 ZPO. Im vorliegenden Falle ist die Revision der Beklagten so als selbständige Revision zu beurteilen. Die Frist zur Einlegung einer selbständigen Revision beginnt nach § 552 ZPO nämlich mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Berufungsurteils. Das Berufungsurteil ist der Beklagten jedoch erst am 28. September 1961 wirksam zugestellt worden. Bei der am 19. Juli 1961 erfolgten erstmaligen Zustellung des vollständigen Urteils fehlte in dem Ausfertigungsvermerk die Unterschrift des Urkundsbeamten. Diese Urteilsausfertigung entsprach nicht der Vorschrift des § 317 Abs. 3 ZPO, wonach die Ausfertigung der Urteile vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen ist. Ohne die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle liegt eine Ausfertigung im Sinne des Gesetzes nicht vor. Die Ausfertigung soll die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift verbürgen, weil nur so der durch das Urteil beschwerten Partei eine sichere Grundlage für ihre Entschließung, ob sie das Urteil hinnehmen oder es mit einem Rechtsmittel angreifen soll, geboten wird (RGZ 159, 25 277; Baumbach-Lauterbach, Kommentar zur ZPO, 26. Aufl., Anm. 2 A zu § 317). Deswegen ist die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wesentlich. Die Revisionsfrist wurde für die Beklagte also nicht schon durch die unwirksame Zustellung vom 19. Juli 1961 in Lauf gesetzt.

B) Die Revision der Beklagten ist auch begründet. Dagegen konnte die Revision des Klägers keinen Erfolg haben.

I. Die Klage muß entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts bereits wegen fehlender Passivlegitimation der Beklagten als unbegründet abgewiesen werden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

1) Gemäß § 25 Abs. 1 AKG ist Anspruchsschuldner für die Leistungen aus diesem Gesetz zwar grundsätzlich der Bund. Ist der Anspruch aber im Rahmen von Verwaltungsaufgaben entstanden, die auf einen anderen öffentlichen Rechtsträger als den Bund übergegangen sind, so ist nach § 25 Abs. 2 Ziff. 2 AKG der andere Rechtsträger Anspruchsschuldner. Diese Ausnahmebestimmung greift hier ein.

Der Kläger leitet den geltend gemachten Gehaltsanspruch aus seinem Arbeitsverhältnis zu dem ehemaligen Unternehmen Reichsautobahnen her. Eigentümer der früheren Reichsautobahnen ist nach Art. 90 Abs. 1 GG zwar der Bund geworden. Verwaltet werden die Bundesautobahnen aber gemäß Art. 90 Abs. 2 GG von den Ländern oder deren zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften im Auftrage des Bundes. Auch eine solche Auftragsverwaltung muß als Verwaltung im Sinne des § 25 Abs. 2 Ziff. 2 AKG angesehen werden. Die gegenteilige Auffassung des Landesarbeitsgerichts findet im Gesetz keine Stütze und wird von der Revision der Beklagten mit Recht bekämpft.

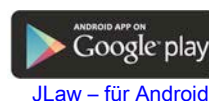
Das Landesarbeitsgericht hat unter Berufung auf *Féaux de la Croix* (Kommentar zum AKG, Anm. B 2 a cc zu § 25) angenommen, aus der Nebeneinanderstellung von Eigentum und Verwaltung in § 25 Abs. 2 Ziff. 1 AKG müsse geschlossen werden, daß unter dem Begriff der Verwaltung im Sinne dieser Vorschrift nur die Eigenverwaltung zu verstehen sei; dasselbe müsse dann aber auch für die Ziff. 2 dieser Bestimmung gelten.

Die Nebeneinanderstellung von Eigentum und Verwaltung in § 25 Abs. 2 Ziff. 1 AKG kann jedoch nur bedeuten, daß das Objekt der Verwaltung fremde Vermögensgegenstände sein müssen. Eine Beschränkung des Begriffs der Verwaltung auf die Eigenverwaltung unter Ausschluß der Auftragsverwaltung ist der Vorschrift nicht zu entnehmen. Eine derartige Einschränkung hätte das Gesetz deutlicher zum Ausdruck bringen müssen. Da es über die Rechtsnatur der Verwaltung nichts

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

aussagt, muß der Verwaltungsbegriff im umfassenden und allgemeinen Sinne verstanden werden.

Es kommt nunmehr darauf an, ob die Verwaltungsaufgaben, die die Länder im Auftrage des Bundes wahrnehmen, echte Landesaufgaben oder aber in Wahrheit Bundesaufgaben sind, bei deren Erfüllung die Länder lediglich als verlängerter Arm des Bundes tätig werden. Die Bundesauftragsverwaltung ist echte Landesverwaltung.

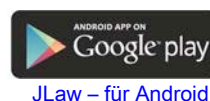
Für die Entscheidung dieser Frage ist es bedeutungslos, daß die früheren Reichsautobahnen in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Denn die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse der verwalteten Gegenstände lassen keinen Rückschluß auf die organisatorische Zugehörigkeit der Verwaltungsaufgaben zu einem bestimmten öffentlichen Rechtsträger zu. Überdies beruht die Bestimmung des Anspruchsschuldners, die der Gesetzgeber in § 25 Abs. 2 Ziff. 2 AKG vorgenommen hat, auch gar nicht auf dem Gesichtspunkt der Vermögensübernahme, sondern nach der Fassung dieser Vorschrift auf dem der Funktionsnachfolge (Féaux de la Croix, Kommentar zum AKG, Anm. B 2 b zu § 25).

Auszugehen ist allein vom Wesen der Bundesauftragsverwaltung, wie sie in Art. 85 GG gekennzeichnet wird. Danach, des näheren nach Art. 85 Abs. 1 GG, bleibt die Einrichtung der Verwaltungsbehörden grundsätzlich Angelegenheit der Länder, auch wenn diese die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes ausführen. Das Verwaltungspersonal steht im Dienstverhältnis zu dem jeweiligen Land und nicht zum Bund. Das gilt selbst für die Leiter der Mittelbehörden. Daß deren Bestellung gemäß Art. 85 Abs. 2 Satz 3 GG im Einvernehmen mit der Bundesregierung erfolgen muß, hat nur Bedeutung für das Innenverhältnis zwischen Bund und Ländern, nicht aber für das Außenverhältnis zwischen dem Bediensteten und seinem öffentlichrechtlichen Dienstherrn; ein Dienstverhältnis besteht allein zwischen dem Bediensteten und dem Land. Der Begriff des Auftrages, den Art. 85

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Abs. 1 GG verwendet, unterscheidet sich wesentlich von dem privatrechtlichen Auftrag im Sinne des § 662 BGB. Die Regelung des Art. 85 GG enthält nach ihrem Gesamtinhalt eine verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Rahmen der föderalistischen Gesamtstruktur der Bundesrepublik. Die Bundesauftragsverwaltung ist nämlich keine an sich dem Bund zustehende Verwaltung, deren Durchführung er nur auf die Länder delegiert hätte. Die von den Ländern in Auftragsverwaltung zu erledigenden Aufgaben können nicht von einer Bundesbehörde zur eigenen Erledigung an sich gezogen werden. Die Einrichtung der betreffenden Behörden bleibt eben – soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen – Angelegenheit der Länder; die Leiter der Mittelbehörden sind, wenn auch im Einvernehmen mit der Bundesregierung, von den Ländern zu bestellen; hinsichtlich des sonstigen Personals bestehen, wie sich gerade aus der betonten Erwähnung der Leiter der Mittelbehörden ergibt, keine Einschränkungen; die Behörden unterstehen zwar nach Art. 85 Abs. 3 GG den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden, aber diese Weisungen sind grundsätzlich an die obersten Landesbehörden zu richten und ihr Vollzug ist von diesen sicherzustellen. Auch die Bundesauftragsverwaltung ist somit eine reine Landesverwaltung und gehört zum Zuständigkeitsbereich der Länder. Gegenüber ihrer eben skizzierten Gestaltung ändert daran auch nichts, daß die Bundesregierung nach Art. 85 Abs. 2 GG mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen und die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln kann. Insgesamt hat der Bund nur eine stärkere Einwirkungsmöglichkeit auf die Landesverwaltung, indem er auch noch neben der Rechtmäßigkeitskontrolle nach Art. 80 Abs. 4 GG eine Zweckmäßigkeitskontrolle ausübt. Die mit der Durchführung der Auftragsangelegenheiten befaßten Behörden bleiben Landesbehörden. Sie werden in Art. 85 Abs. 3 GG ausdrücklich so genannt (siehe BGHZ 16, 95 [97 ff.], Maunz-Dürig, Kommentar zum GG, Anm. 6 zu Art. 85, Herrfahrdt, Bonner Kom-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



mentar zum GG, Erläuterungen I und II 1 zu Art. 85 GG).

Wenn also in Art. 90 Abs. 2 GG bestimmt ist, daß die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften die Bundesautobahnen im Auftrage des Bundes verwalten, so bedeutet dies, daß die Länder hier eine eigene Verwaltungsaufgabe selbständig zu erfüllen haben, wobei dem Bund lediglich eine verstärkte Einwirkungsmöglichkeit eingeräumt ist. Die Landesbehörden, einschließlich der Selbstverwaltungskörper der Länder, sind insoweit keine Organe des Bundes (BGHZ 16, 95 (99, 100)). Demnach ist der Tatbestand des § 25 Abs. 2 Ziff. 2 AKG gegeben, die Verwaltungsaufgaben des ehemaligen Unternehmens Reichsautobahnen sind auf die Länder oder die landesrechtlich zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften übergegangen.

Das gilt insbesondere für die mit der Verwaltung der Bundesautobahnen zusammenhängenden personellen Verwaltungsaufgaben. Denn die Anstellung des Verwaltungspersonals ist, wie dargelegt, Sache der Länder oder der genannten Selbstverwaltungskörperschaften. Diese sind Arbeitgeber der im Arbeitsverhältnis beschäftigten Bediensteten. Die Begründung, die Durchführung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sind für den Verwaltungsträger Aufgaben, die der Durchführung der Verwaltung dienen. Da der Kläger aber einen Anspruch aus seinem Arbeitsverhältnis geltend macht und die personellen Verwaltungsaufgaben den Ländern oder ihren Selbstverwaltungskörperschaften zugewiesen sind, kann wegen § 25 Abs. 2 Ziff. 2 AKG die beklagte Bundesrepublik nicht in Anspruch genommen werden.

2) Ebenso wenig läßt sich die Passivlegitimation der Beklagten aus § 25 Abs. 3 AKG herleiten, wonach auch vom Bund Erfüllung des Anspruchs verlangt werden kann, sofern dieser nicht das Vorliegen der in Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nachweist.

Diese Bestimmung ist im rechtstechnischen Sinne zu verstehen. Sie gilt nur für solche Fälle, in denen ein-



- 10 -

schlägige tatsächliche Voraussetzungen strittig sind und des Nachweises bedürfen. Hier soll der Anspruchsberechtigte ohne besondere Mühen an einen sicher feststehenden Anspruchsschuldner herantreten können. Daß auch in den Fällen, in denen allein schon aus Rechtsgründen der Bund nach § 25 Abs. 2 AKG nicht Anspruchsschuldner sein kann, dieser trotzdem in Anspruch genommen werden könnte, ist nicht anzunehmen. Er scheidet hier der Rechtsordnung nach von vornherein aus. Wäre etwas anderes gewollt, hätte das Gesetz dies zum mindesten eindeutig sagen müssen.

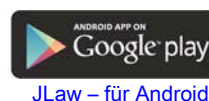
Im vorliegenden Falle ergibt sich nun in der Tat bereits aus Rechtsgründen, daß der Landschaftsverband Rheinland des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruchsschuldner ist. Denn gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b Ziff. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (Sammlung des bereinigten Landesrechts 1945 - 1956, S. 217) verwalten im Lande Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände als rechtsfähige Selbstverwaltungskörperschaften die Bundesautobahnen im Auftrage des Landes. Die Verwaltungsaufgaben der früheren Obersten Bauleitung K des Unternehmens Reichsautobahnen, bei der der Kläger angestellt war, sind also im Gebiet des Landesteils Rheinland des Landes Nordrhein-Westfalen auf den Landschaftsverband Rheinland übergegangen und werden von diesem weitergeführt.

Selbst wenn aber der Nebensatz des § 25 Abs. 3 AKG in dem Sinne aufzufassen wäre, daß der Bund an sich auf jeden Fall Anspruchsschuldner ist, aber freikommt, wenn er den anderen Anspruchsschuldner genau und im Ergebnis richtig bezeichnet, so hätte die Beklagte diesem Erfordernis genügt. Denn sie hat in der Berufungsinstanz den Landschaftsverband Rheinland als den allein in Frage kommenden Anspruchsschuldner zutreffend benannt. Die Vorschrift verlangt nicht, daß der Bund einen anderen Anspruchsschuldner schon im Anmeldeverfahren nach den §§ 26 - 28 AKG nachweisen müßte. § 25 Abs. 3 AKG fordert nur, daß der Bund einen anderen Anspruchs-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schuldner "nachweist", nicht jedoch, daß er ihn bereits "nachgewiesen hat". Im Anmeldeverfahren selbst ist keine Instanz vorhanden, die prüfen und entscheiden könnte, ob der vom Bund benannte andere öffentliche Rechtsträger nun wirklich der richtige Anspruchsschuldner ist, ob der Bund also den ihm obliegenden Nachweis wirklich erbracht hat. Eine solche Entscheidung kann nur das nach Abschluß des Anmeldeverfahrens angerufene Gericht treffen. Zusammen mit der Fassung des § 25 Abs. 3 AKG macht dieser Umstand ganz besonders deutlich, daß der Bund bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanz das Vorliegen der in § 25 Abs. 2 AKG bezeichneten Voraussetzungen dartun kann.

II. 1) Unabhängig von der fehlenden Passivlegitimation der Beklagten ist der Anspruch auch deshalb zu verneinen, weil schon die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 AKG nicht vorliegen. Nach dieser Vorschrift sind Ansprüche gegen das Unternehmen Reichsautobahnen zu erfüllen, die nach dem 31. Juli 1945 durch Rechtsgeschäft begründet worden sind.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß durch eine Abänderungskündigung vom 15. Mai 1946 und ihre Annahme durch den Kläger ein neuer Arbeitsvertrag zustande gekommen und dadurch der eingeklagte Gehaltsanspruch im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 AKG begründet worden sei. Das ist jedoch rechtsirrig.

Die durch den Rechtsakt vom 15. Mai 1946 herbeigeführte Inhaltsänderung des Arbeitsverhältnisses stellt lediglich eine Modifikation des bereits seit 1935 bestehenden Arbeitsvertrages dar. Die Verpflichtung des Klägers zur Arbeitsleistung sollte bei gleichzeitiger Kürzung seiner Dienstbezüge ruhen. Es handelt sich also hier nur um eine einverständliche Verminderung der sich aus dem alten Arbeitsvertrag ergebenden beiderseitigen Rechte und Pflichten, ohne daß die Rechtsbeziehungen der Arbeitsvertragsparteien auf eine neue Grundlage gestellt worden wären und das



- 12 -

alte Arbeitsverhältnis damit sein Ende gefunden hätte. Auf einen solchen Fall findet aber § 4 Abs. 1 Ziff. 1 AKG keine Anwendung. Das AKG dient der Bereinigung der Kriegsfolgen und bestimmt in seinem § 1 Abs. 1 Ziff. 3, daß Ansprüche gegen das Unternehmen Reichsautobahnen erlöschen, sofern das Gesetz nicht selbst besondere Ausnahmen vorsieht. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 muß demgegenüber eng ausgelegt werden. Unter dem Gesichtspunkt der Bereinigung der Kriegsfolgen ist diese Vorschrift nur sinnvoll, wenn sie Ansprüche erfaßt, die durch ein nach dem 31. Juli 1945 vorgenommenes Rechtsgeschäft ganz neu entstanden sind.

Eine Erwägung dahin, die an den Kläger gerichtete Mitteilung des Straßenbauamts K 2 (Autobahnen) vom 20. Mai 1946, er müsse sich bei Anfall größerer Fortschreibungsarbeiten zur Verfügung halten, könne ein neues Vertragsangebot darstellen, das der Kläger angenommen habe, und hierdurch könne das Arbeitsverhältnis eine neue Rechtsgrundlage im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 AKG erhalten haben, entfällt von vornherein. Denn das Landesarbeitsgericht hat keine entsprechenden Tatsachenfeststellungen getroffen, vielmehr gerade festgestellt, daß für die Rechtsbeziehungen des Klägers zu dem Unternehmen Reichsautobahnen die Änderungskündigung vom 15. Mai 1946 und ihre Annahme durch den Kläger maßgebend sind.

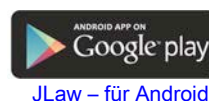
Daß der Kläger ein rechtskräftiges Urteil gegen das Unternehmen Reichsautobahnen am 15. Juli 1947 erstritten hat, bewirkt schließlich auch nicht, daß der Anspruch unter § 4 Abs. 1 Ziff. 1 AKG fällt (Féaux de la Croix, Kommentar zum AKG, Anm. B 10 zu § 4). Aus den schon angegebenen Gründen kann dieses sich auf die Vertragsbeziehungen des Klägers zu dem Unternehmen Reichsautobahnen stützende Urteil keine Ansprüche neu begründet haben, abgesehen davon, daß eine Begründung durch Rechtsgeschäft ausscheidet.

2) Vor allem scheitert der Klageanspruch aber daran, daß der Kläger zu dem Personenkreis des § 63 Abs. 2 Regelungs-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gesetz gehört. Für ihn sind ausschließlich die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend, und die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Ansprüche sind erfüllt.

Die Bestimmung des § 69 Abs. 2 Regelungsgesetz erfaßt Angehörige einer früheren Reichsverwaltung, deren Aufgaben von anderen Dienststellen als denen bundeseigener Verwaltungen oder der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommen worden sind. Dazu zählten auch die Bediensteten des früheren Unternehmens Reichsautobahnen.

Die Rechtsverhältnisse der Reichsautobahnen waren vor dem Zusammenbruch zuletzt im Reichsautobahngesetz vom 29. Mai 1941 (RGBl. I S. 313) und in der Verordnung zur Durchführung des Reichsautobahngesetzes von demselben Tage (RGBl. I S. 315) geregelt. Danach hatte die Deutsche Reichsbahn das Unternehmen Reichsautobahnen mit dem Status einer juristischen Person des öffentlichen Rechts errichtet. Die Dienststellen des Unternehmens Reichsautobahnen waren Reichsbehörden, ihre Verwaltungsorgane also Organe des Reiches (vgl. auch BGHZ 4, 253 /255/256/; BGH LM Nr. 2 zu Art. 90 GG). Die Verwaltungsaufgaben des Unternehmens Reichsautobahnen selbst sind nicht auf Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übergegangen.

Der Kläger hat seinen Arbeitsplatz auch aus anderen als tarifrechtlichen Gründen im Sinne des § 63 Abs. 1 Ziff. 1 a Regelungsgesetz verloren. Ein Verlust des Arbeitsplatzes aus anderen als tarifrechtlichen Gründen liegt nicht nur vor, wenn der Angehörige des öffentlichen Dienstes aus politischen Gründen ausgeschieden ist, sondern auch dann, wenn Gründe tatsächlicher Art, die unmittelbar auf dem Zusammenbruch von 1945 beruhen, zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst geführt haben (BAG 6, 45 /49/50/). Das ist aber beim Kläger der Fall. Denn er ist im Zusammenhang mit der von der britischen Militärregierung im Jahre 1946 befohlenen Auflösung des Unternehmens Reichsautobahnen und seiner



- 14 -

Verwaltungsorganisation ausgeschieden. Seine Entlassung steht also in unmittelbarem Zusammenhang mit den Katastrophenfolgen des Krieges und beruht daher auf anderen als tarifrechtlichen Gründen.

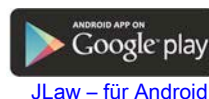
Die Zugehörigkeit des Klägers zu dem vom Regelungsgesetz erfaßten Personenkreis schließt aber den Anspruch nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 AKG entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts aus. Das folgt eindeutig aus § 1 Abs. 2 AKG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Regelungsgesetz. Nach § 1 Abs. 2 AKG bleiben Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, in denen Ansprüche der in Abs. 1 dieser Bestimmung bezeichneten Art, darunter also Ansprüche gegen das Unternehmen Reichsautobahnen, geregelt sind, unberührt. § 77 Abs. 1 RegelungsgG schreibt vor, daß den unter Art. 131 GG fallenden Personen außer den Ansprüchen nach dem Regelungsgesetz Ansprüche aus ihrem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen den Bund oder andere im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindliche öffentlich-rechtliche Dienstherren, auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Regelungsgesetzes, nicht zustehen. Beide Gesetze stellen demnach in ihrem Verhältnis zueinander jeweils Teilgebiete einer umfassenderen Gesamtregelung zur Beseitigung, Milderung oder Wiedergutmachung der Kriegs- und Kriegsfolgeschäden dar. Jedes dieser Gesetze will eine Regelung des von ihm erfaßten Schadensbereiches geben. Das AKG ist also keine *lex specialis* gegenüber früheren, Teilgebiete regelnden Gesetzen (Féaux de la Croix; Kommentar zum AKG, Einführung II 2 und Anm. 12 zu § 1; Ernst-Jung-Kellmerein, Kommentar zum AKG, Anm. 17 a zu § 1; Pagenkopf, Kommentar zum AKG, Anm. 4 zu § 1; BGH WM 1958 Nr. 47 S. 1423, auszugsweise wiedergegeben auch bei Ernst-Jung-Kellmerein, Kommentar zum AKG, Anm. 17 a zu § 1).

Daß § 5 Abs. 2 Ziff. 4 AKG ausdrücklich für Versorgungs- und Schadensersatzansprüche, die auf Rechtsverhältnissen der in Art. 131 GG bezeichneten Art beruhen, auf die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen verweist, eine entsprechende Bestimmung aber für die in § 4 AKG bezeichneten Ansprüche

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fehlt, kann angesichts der eindeutigen Vorschrift des § 1 Abs. 2 AKG nicht zu einer gegenteiligen Annahme führen. § 5 Abs. 2 Ziff. 4 AKG ist bei dem Bestehen des § 1 Abs. 2 AKG vielmehr dahin auszulegen, daß nicht nur die unter das Regelungsgesetz fallenden Personen von der Erfüllung der Ansprüche nach § 5 Abs. 1 AKG ausgeschlossen sind, sondern darüber hinaus auch noch jene, die zwar unter Art. 131 GG fallen, für die aber Leistungen in dem Regelungsgesetz nicht vorgesehen sind (Féaux de la Croix, Kommentar zum AKG, Anm. D 3 zu § 5 AKG). Schon nach der Fassung des § 5 Abs. 2 Ziff. 4 AKG geht es schlechthin um Ansprüche, die auf Rechtsverhältnissen der in Art. 131 GG bezeichneten Art beruhen. Die Vorschrift dient also nur der Verdeutlichung und Klarstellung des bereits in § 1 Abs. 2 AKG normierten Grundsatzes.

Aus den vorgenannten Gründen kann der Kläger seinen Anspruch auch nicht auf § 5 Abs. 1 AKG stützen. Das Wartegeld ohne Arbeitsleistung hat zwar die Rechtsnatur einer Versorgungsrente. Da der Kläger jedoch unter das Regelungsgesetz fällt, bestimmen sich seine Ansprüche ausschließlich nach diesem Gesetz.

Das vom Kläger erstrittene rechtskräftige Urteil vom 15. Juli 1947 ist keine Grundlage für Ansprüche, die über diejenigen hinausgehen, die er nach dem Regelungsgesetz schon erhalten hat. Dieses Gesetz will für seinen Bereich die Folgen des Krieges einer Gesamtbereinigung unterwerfen, wie nicht zuletzt aus der Ansprüche auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausschließenden Vorschrift seines § 77 Abs. 1 hervorgeht. Das Urteil vom 15. Juli 1947 ist mit dem Inkrafttreten des Regelungsgesetzes jedenfalls deswegen abolet geworden, weil es nicht zur Durchführung gekommen war.

gez. Dr. Müller

Dr. Meier-Scherling

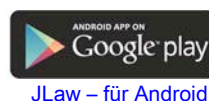
Wichmann

H. Krebs

Dr. Hautmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS